

Tod des Praxisinhabers

Standesamt – Bestatter – Testament – Finanzen

Standesamt

Der Tod muss innerhalb von 24 Stunden beim zuständigen Standesamt gemeldet werden. Zuständig ist das Standesamt des Ortes, in dem der Tod eingetreten ist. Bei Krankenhausaufenthalt regelt das Krankenhaus die Meldung beim Standesamt.

- Zur Meldung werden benötigt:
 - Totenschein des Verstorbenen
 - Geburtsurkunde des Verstorbenen
 - Heiratsurkunde des Verstorbenen/Familienstammbuch
 - Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen
 - Personalausweis des hinterbliebenen Partners
- Ferner werden benötigt:
 - Sterbeurkunde in ausreichender Anzahl, z.B. für das Versorgungswerk (z.B. Bayerische Ärzteversorgung), ZBV, KZVB, Banken, Krankenkasse, Krankenversicherungen, Lebensversicherungen, Sterbegeld-Versicherung, Finanzamt, Einwohnermeldeamt
 - Testament (Testamentsvollstrecker?)
 - gegebenenfalls Ehevertrag oder Partnerschaftsvertrag
 - Familienstammbuch

Bestatter

Entscheidung für ein Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens

- Mit dem Bestattungsunternehmen ist zu regeln:
 - Bestattungsart und Überführung
 - Auswahl und Erwerb einer Grabstelle
 - gegebenenfalls Auswahl des Sarges bzw. der Urne
 - Organisation der Trauerfeier
 - gegebenenfalls Empfang nach der Trauerfeier
 - Druck von Todesanzeigen (inklusive Anschriftenliste)
 - gegebenenfalls Schalten einer Traueranzeige

Testament

- Ist ein Testament vorhanden (handschriftlich oder vor dem Notar unterschrieben), muss es beim Nachlassgericht abgegeben werden.
- Die Testamentseröffnung muss grundsätzlich gerichtlich vorgenommen werden. Erst danach kann die Erbberechtigung in Form des Erbscheins vom Nachlassgericht ausgestellt werden. Ohne diesen ist keine rechtswirksame Verfügung über den Nachlass (Praxis, Sach- und Geldvermögen) möglich. In der Regel hat der Steuerberater den besten Überblick über die finanzielle Lage.

Finanzen

- Besteht eine Bankvollmacht für die Erben (auch „über den Tod hinaus“)?
- Besteht ein Testament?
- Besteht eine notarielle Generalvollmacht?

Überlegungen anstellen über

- Tilgung von Praxiskrediten/-darlehen (Risiko-Lebensversicherung)
- Sind Grundbesitz – Haus – Eigentumswohnung – Ferienwohnung schuldenfrei? Was muss, was kann davon lastenfrei gestellt werden durch Ablösung von Hypotheken, Grundschulden?
- Rücklagenbildung für noch zu bezahlende Steuern
- Gegebenenfalls Rücklagenbildung für den Abschluss der Schul- und Berufsausbildung der Kinder
- Rückstellung für langfristige vorgeschriebene Gehaltszahlung mit Nebenkosten
- Trauerfeier und Bestattungskosten
- Kostenerstattung bei der Hinterbliebenenkasse oder bei der Sterbegeld-Versicherung geltend machen (Im Übrigen siehe Merkblätter 4.2, 4.3 und 5)